

Karnevalsclub
Werder e.V.



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Karnevalsclub Werder/Havel e.V.“ (Abkürzung und im folgenden „KCW“).
Er ist Mitglied im Bund Deutscher Karneval (BDK) mit der Mitgliedsnummer 3368.
- (2) Die Farben des KCW sind GRÜN-WEISS-ROT und entsprechen denen der Stadt Werder/Havel.
- (3) Der KCW ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Potsdam (VR-Nr. 821) eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Aufgaben, Ziele

- (1) Der KCW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 51 – 68 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen, Aufwandsentschädigungen o.ä. aus Mitteln des Vereins. In begründeten Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit eine Aufwandsentschädigung in Anlehnung an § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Karnevals auf traditions- und regionsgebundener Grundlage; Verhinderung gegen die karnevalistische Idee gerichteter Auswüchse innerhalb der karnevalistischen Brauchtumspflege sowie der Bestrebungen von kommerzieller Ausnutzung des Karnevals.

- (5) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung des Zentralarchivs für karnevalistische Bräuche in Kitzingen; Kontaktpflege zu den Kommunen, Behörden, Einrichtungen und Firmen der Region; Kontaktpflege zu karnevalistischen Organisationen außerhalb des Wirkungsbereiches; Durchführung von Arbeitstagen und -versammlungen sowie Veranstaltungen mit karnevalistischem Charakter; Förderung und Durchführung von Treffen, Turnieren, Wettbewerben und Weiterbildungsveranstaltungen; Vertretung des KCW im übergeordneten Karnevalsverband Berlin-Brandenburg.
- (6) Mittel des KCW dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden;

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des KCW kann jede natürliche Person werden.
Die Aufnahme eines minderjährigen Mitglieds ist an die Bedingung geknüpft, dass der gesetzliche Vertreter die persönliche Haftung für die Beiträge übernimmt.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der KCW unterteilt seine Mitglieder in:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) fördernde Mitglieder mit Gaststatus (Gastmitglied).
- (4) Mitglieder des KCW dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des KCW erhalten.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, freiwilligem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erfolgen. Sie wird wirksam zum Ende des Monats in dem die Kündigung eingeht. Ein Anspruch auf teilweise oder vollständige Erstattung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr besteht nicht.
- (8) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, grobe Verstöße gegen Ordnung sowie die Beschlüsse des KCW, Schädigung des karnevalistischen Brauchtums oder die Nichterfüllung der Beitragspflichten.
- (9) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung in einer innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des

Einspruches einzuberufenden Mitgliederversammlung entscheidet.
Durch Verzicht auf den Einspruch unterwirft sich das Mitglied dem

Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

- (10) Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des KCW keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (11) Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den KCW unterliegen der Ausschlussfrist von 3 Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft und müssen durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht werden.

§ 4 **Beiträge**

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge.
- (2) Die Beitragshöhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 5 **Organe**

- (1) Die Organe des KCW sind:
 2. die Mitgliederversammlung;
 3. der Vorstand;
 4. die Kassenprüfer.

§ 6 **Die Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KCW.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Abschluss der Saison (nach Aschermittwoch) und vor dem 31.05. eines Jahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Zu Ihren Aufgaben gehören, neben weiteren sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergebenden Aufgaben, insbesondere:
 - a. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - c. Wahl der Kassenprüfer,
 - d. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,

- e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern (nach erfolgtem Einspruch).
-
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
 - (6) Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder per Brief, an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse.
 - (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (8) Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5, maximal 7 Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind:
 - der Präsident,
 - der Vizepräsident,
 - der Schatzmeister,
 - der Schriftführer,
 - und weitere Mitglieder.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den KCW gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der dreijährigen Amtsperiode aus dem Verein aus oder legt seine Vorstandsfunktion nieder, rückt das Mitglied in den Vorstand auf (Nachrücker), das in der Mitgliederversammlung in der Rangfolge der Stimmenverteilung die nächst meisten Stimmen erhalten hat. Der Nachrücker gilt die restliche Amtsperiode als gewählt. Seine Amtszeit endet mit ihr. Der Vorstand konstituiert sich neu, wenn das ausscheidende Vorstandsmitglied in seiner Funktion Präsident, Vizepräsident oder Schatzmeister war.
- (6) Die Vorstandsmitglieder haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 8

Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von Ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des KCW, einschließlich der Bücher und Belege

mindestens einmal im Kalenderjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der MV Bericht zu erstatten.

- (2) Die Kassenprüfer erstatten der MV einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 9

Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Auflösung des KCW

- (1) Für den Beschluss, den KCW aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des KCW oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an AWO Seniorenzentren Brandenburg GmbH, Seniorenzentrum „Wachtelwinkel“, Werder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der Vorstand bestellt zwei Liquidatoren für die Liquidation des KCW.

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form in der MV am 23.03.2012 beschlossen worden.

Werder, den 23.03.2012